

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Drelsdorf
vom 20.06.2023

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Drelsdorf in der Sitzung am 13.06.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Drelsdorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Wahlgrabstätte für Säрге bis 1,20 m
für 15 Jahre – je Grabbreite – | 597,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte für Säрге über 1,20 m
für 25 Jahre – je Grabbreite – | 1.059,00 Euro |
| 3. Wahlgrabstätte für Säрге über 1,20
für 25 Jahre – 2 Grabbreiten – | 1.348,00 Euro |
| 4. Wahlgrabstätte für Säрге über 1,20
für 25 Jahre – 3 Grabbreiten - | 1.636,00 Euro |
| 5. Wahlgrabstätte für Säрге über 1,20
für 25 Jahre – 4 und mehr Grabbreiten - | 1.781,00 Euro |
| 6. Wahlgrabstätte für 2 Urnen
für 20 Jahre – je Grabbreite - | 982,00 Euro |
| 7. Wahlgrabstätte für 1 Urne
für 20 Jahre – je Grabbreite - | 650,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 8. | Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (ohne Namensschild)
aber mit Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage
für 20 Jahre – je Grabbreite - | 2.002,00 Euro |
| 9. | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines
Sarges bis 1,20 m | 193,00 Euro |
| 10. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag
der Gebühren unter Nr. 1 bis 7 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis
zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs
Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Bislang jährlich festgesetzte Fälle bleiben von dieser Regelung bis zur Vornahme einer Bestattung, die nach Inkrafttreten dieser Gebührensatzung stattfindet, unberührt.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| 2. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 25,00 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
inkl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung | 57,00 Euro |
| 4. | Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung
einer oder eines Gewerbetreibenden | 33,00 Euro |

III. Gebühren für die Beisetzung

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------|
| 1. | Für eine Beisetzung | |
| | a) eines Sarges bis 1,20 m | 215,00 Euro |
| | b) eines Sarges über 1,20 m | 413,00 Euro |
| | c) einer Urne | 206,00 Euro |

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.07.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.06.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dreisdorf, den 20.06.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreisdorf
- Der Kirchengemeinderat -

Maarten Brunsma
Vorsitzende/r



H. Blum
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 16. JUNI 2023
Datum

Frauke Groth
(Frauke Groth, Leitung Abteilung III)

